

Anordnung Nr. 4*
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei.
 (Küstenfischereiordnung)

Vom 13. Januar 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Hechtangeln darf der Fischfang nur zu Eis und in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember jeden Jahres ausgeübt werden.

(2) Für die Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes ist

a) die Raubfischangelei mit lebendem oder totem Köderfisch bzw. mit Fischteilen und

b) die Spinnangelei

vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai jeden Jahres nicht gestattet.

(3) Die Fangbegrenzung für die Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes beträgt pro Tag 3 Feinfische (Hecht, Zander, Schleie, Salmoniden).

(4) Die vom Oberfischmeisteramt Rostock ausgegebenen Jahresangelberechtigungsscheine haben auf allen inneren Küstengewässern Gültigkeit.

(5) Über Einschränkungen zum Abs. 4 entscheidet das Oberfischmeisteramt Rostock nach Anhören des Deutschen Anglerverbandes, Bezirksfachausschuß Rostock.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1965

**Der Vorsitzende
 des Volkswirtschaftsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurp anek
 Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1964 Nr. 32 S. 337)

Anordnung Nr. 8*
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
 im Bauwesen.**

Vom 9. Januar 1965

§ 1

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359);
2. Anordnung Nr. 3 vom 30. Mai 1961 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — (GBl. III S. 228);
3. Anordnung Nr. 7 vom 7. Februar 1964 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 198).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1965

**Der Minister für Bauwesen
 Junker**

* Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1964 Nr. 22 S. 198)

Berichtigungen

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013) wie folgt zu berichtigen ist:

Die in der Anlage 3 unter Ziff. 5 angeführte Preis-anordnung Nr. 3067 muß in Preisanordnung Nr. 3068 geändert werden.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1964 zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II 1965 S. 48) und die

Anordnung vom 20. November 1964 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 50)

wie folgt zu berichtigen sind:

Sowohl im § 8 Abs. 1 der vorgenannten Ersten Durchführungsbestimmung als auch im § 8 Abs. 1 der vorgenannten Anordnung muß das Verkündungsdatum richtig heißen **1. Februar 1965**.